

64/415. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

B¹⁴

Die Generalversammlung, auf ihrer 107. Plenarsitzung am 16. Juli 2010, nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 2. Juni 2010, mit dem ein Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, vom 25. Mai 2010 übermittelt wurde¹⁵, und Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Juni 2010, mit dem der Wortlaut der Ratsresolution 1932 (2010) vom 29. Juni 2010 übermittelt wurde¹⁶,

a) erklärte erneut, dass die vom Gerichtshof angeklagten Personen vor Gericht gestellt werden müssen, forderte alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region der Großen Seen, erneut auf, die Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof zu verstärken und ihm jede erforderliche Hilfe zu gewähren, und forderte insbesondere die in Betracht kommenden Staaten auf, sich verstärkt darum zu bemühen, Herrn Félicien Kabuga, Herrn Augustin Bizimana, Herrn Protais Mpiranya und die weiteren vom Gerichtshof angeklagten Personen vor Gericht zu bringen;

b) stellte fest, wie wichtig eine angemessene Personalausstattung des Gerichtshofs für den raschen Abschluss seiner Tätigkeit ist, forderte das Sekretariat und die anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, weiter mit dem Kanzler des Gerichtshofs zusammenzuarbeiten, um praktikable Lösungen für dieses Problem zu finden, während sich der Gerichtshof dem Abschluss seiner Tätigkeit nähert, und forderte gleichzeitig den Gerichtshof auf, sich mit erneuten Anstrengungen auf seine Kernaufgaben zu konzentrieren;

c) beschloss, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2012 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Mehmet GÜNEY (Türkei)
Frau Andrésia VAZ (Senegal)

d) beschloss außerdem, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammer sind, bis zum 31. Dezember 2011 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Sir Charles Michael Dennis BYRON (St. Kitts und Nevis)
Frau Khalida Rachid KHAN (Pakistan)
Frau Arlette RAMAROSON (Madagaskar)
Herr William H. SEKULE (Vereinigte Republik Tansania)
Herr Bakhtiyar TUZMUKHAMEDOV (Russische Föderation)

¹⁴ Damit wird der Beschluss 64/415 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/64/49)*, Bd. II, zu Beschluss 64/415 A.

¹⁵ A/64/814-S/2010/289.

¹⁶ A/64/862.

e) beschloss ferner, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter beim Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammer sind, bis zum 31. Dezember 2011 oder bis zum Abschluss der ihnen zugewiesenen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

Herr Aydin Sefa AKAY (Türkei)
Frau Florence Rita ARREY (Kamerun)
Frau Solomy Balungi BOSSA (Uganda)
Herr Vagn JOENSEN (Dänemark)
Herr Gberdao Gustave KAM (Burkina Faso)
Herr Lee Gacuiga MUTHOGA (Kenia)
Herr Seon Ki PARK (Republik Korea)
Herr Mparany Mamy Richard RAJOHNSON (Madagaskar)
Herr Emile Francis SHORT (Ghana)

f) beschloss, Artikel 12 ter des Statuts des Gerichtshofs gemäß der Anlage zu diesem Beschluss zu ändern;

g) forderte den Gerichtshof nachdrücklich auf, seine Arbeit rasch abzuschließen.

Anlage

Artikel 12 ter

Wahl und Ernennung der Ad-litem-Richter

3. Wenn kein Ad-litem-Richter auf der Liste verbleibt oder keiner der Ad-litem-Richter auf der Liste für eine Ernennung zur Verfügung steht, wenn es nicht möglich ist, einen derzeit am Gerichtshof tätigen Richter zuzuteilen, und wenn alle anderen durchführbaren Möglichkeiten untersucht worden sind, kann der Generalsekretär auf Ersuchen des Präsidenten des Gerichtshofs einen ehemaligen ständigen oder Ad-litem-Richter des Gerichtshofs oder des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien dazu ernennen, als Ad-litem-Richter in einem oder mehreren Verfahren in den Strafkammern tätig zu werden.

64/416. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

B¹⁷

Auf ihrer 81. Plenarsitzung am 29. März 2010 beschloss die Generalversammlung nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 15. März 2010¹⁸ und des Schreibens des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 19. März 2010, mit dem der Wortlaut der Ratsresolution 1915 (2010) vom 18. März 2010 übermittelt wurde¹⁹, dass die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen Ad-litem-Richter zeitweise die nach Artikel 12 Absatz 1 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von zwölf überschreiten darf, wobei sie zu keinem Zeitpunkt mehr als dreizehn betragen darf und bis zum 30. Juni 2010 oder nach Abschluss des Falles *Popović*, falls dieser früher erfolgt, auf höchstens zwölf zurückgeführt werden muss.

¹⁷ Damit wird der Beschluss 64/416 in Abschnitt A des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Vierundsechzigste Tagung, Beilage 49 (A/64/49)*, Bd. II, zu Beschluss 64/416 A.

¹⁸ A/64/710.

¹⁹ A/64/727.